

SATZUNG

der „Freien Turnerschaft“ Dützen e.V. in Minden

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung)

Der Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft“ Dützen e.V.. Er hat seinen Sitz in Minden. Der Verein wurde im Jahre 1897 unter dem Namen „Männer-Turnverein“ Dützen gegründet und führt seit 1945 den Namen „Freie Turnerschaft“ Dützen. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden eingetragen.

§ 2

(Zweck des Vereines)

Zweck des Vereines ist, seinen Mitgliedern Gelegenheit, Anleitung und Unterstützung zur Ausübung aller Sportarten, insbesondere des Fußballspiels und der Leichtathletik zu geben. Er will damit zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung und zur Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgeistes beitragen. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 3

(Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können dem Verein auch Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, Schüler(innen) im Alter von 6 bis 14 Jahren sowie Kleinkinder angehören.

§ 4

Die Anmeldung als Mitglied muß schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Ablehnung auszusprechen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, jedoch ohne Angabe der Gründe. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Anrufung des Ältestenrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Ein neues Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 5

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder, die sich um die Belange des Sportes oder des Vereines besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über eine vorgeschlagene Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen, im Westdeutschen Fußball-Verband, im Westdeutschen Leichtathletik-Verband, im Deutschen Fußball-Bund und Deutschen Leichtathletik-Verband nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 7

Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Bei Turn- und Sportunfällen ist jedes Mitglied jedoch auf Grund seiner Beitragszahlung bei der Sporthilfe e.V. in Duisburg versichert.

§ 8

(Wahl- und Stimmrecht)

- (1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt, soweit der § 34 des BGB nichts anderes bestimmt.
- (2) Jugendlichen steht ein Wahl- und Stimmrecht nur nach dem Absatz 2 des § 15 dieser Satzung zu.

§ 9

(Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Mitgliedschaft muß dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber mit einer 1-monatigen Frist zum 30.06. oder 31.12. gekündigt werden. Der Austritt eines aktiven Mitgliedes muß durch eine eingeschriebene Karte erklärt werden.
- (2) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch den Gesamtvorstand erfolgen. Ausschließungsgründe sind:
 1. wenn das Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Wochen im Rückstand geblieben ist,
 2. wenn es sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen läßt oder die Interessen und das Ansehen des Vereines schädigt,
 3. wenn es den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereines schuldhaft nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.
- (3) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Ältestenrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen. Einsprüche sind dem Vereinsvorsitzenden einzureichen, der dieselben ohne Stellungnahme an den Vorsitzenden des Ältestenrates weitergibt. Die Mitglieder des Ältestenrates werden für 5 Jahre gewählt.

§ 10

(Beiträge)

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen!

§ 11

(Sonstige Pflichten und Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder sind den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen. Sie haben die Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten und zu erfüllen, deren Weisungen auszuführen und die Interessen des Vereines zu vertreten und zu fördern. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, soweit die Teilnahme nicht durch das Gesetz

oder dieser Satzung ausgeschlossen oder beschränkt ist. Sie sind ferner berechtigt, ihr Wahl- und Stimmrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung auszuüben. Anlagen und Geräte des Vereines sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln.

§ 12 (Verwendung der Mittel des Vereines)

Die Mittel und etwaigen Gewinne des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 (Organe des Vereines)

Organe des Vereines sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ältestenrat.

Die Befugnisse dieser Organe ergeben sich aus dieser Satzung, hilfsweise aus dem Gesetz. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 14

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gem. Abs. 2 . Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt . Bei Rechtsgeschäften über 1.000,00 € wird der Vorstand von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. Abs. 2 vertreten
- (2) Geschäftsführender Vorstand sind:
 - a) der 1., 2. und 3. Vorsitzende,
 - b) der Geschäftsführer,
 - c) der Hauptkassierer.Bei Erforderlichkeit kann das Amt des Geschäftsführers und des Hauptkassierers in Personalunion von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird zum Gesamtvorstand erweitert durch
 - a) die Abteilungsleiter
 - b) den Jugendobmann
 - c) den Sozialwart
- (4) Die Wahl je Vorstandsmitglied erfolgt für 2 Jahre.
- (5) Mehrere Ämter können mit Ausnahme derjenigen des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person vereinigt werden, jedoch muß der erweiterte Vorstand aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand verteilen die anfallenden Arbeiten unter sich. Bei Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit einer Vorstandswahl selbst ergänzen .

§ 15

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Vereinsmitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre. Sie werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, bleiben aber bis zu Neuwahlen im Amt. Die Ämter des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers enden vom Geschäftsjahr 1965 an nicht zusammen mit den Ämtern der anderen Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei der Wahl des Jugendobmannes sind nur die dem Verein angehörenden Jugendlichen stimmberechtigt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 16

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er wird dabei von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unterstützt. Er hat alles zu veranlassen und durchzuführen, was den Interessen des Vereines dient, soweit es nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (2) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gem. §14 der Satzung müssen bei Aufwendungen über 1.000,00 € im Innenverhältnis mindestens 3 Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 18

Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge und sonstiger Vereinsgelder. Er sorgt ferner für die rechtzeitige Überweisung der Beiträge an die übergeordneten Verbände. Über Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen. Er ist verpflichtet, ein Defizit sofort dem Vorsitzenden zu melden.

§ 19

Den Abteilungsleitern und dem Jugendobmann obliegt die Regelung der sportlichen Belange des jeweiligen Bereiches.

§ 20

(Mitgliederversammlungen)

- (1) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie hat vier Wochen vorher, durch Veröffentlichung im Mindener Tageblatt und durch Anschlag im Sportheim zu erfolgen. Die Tagesordnung muß vor Versammlungsbeginn im Vereinslokal bekanntgegeben werden .
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 25 Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. In diesem Falle hat die Einberufung binnen 3 Wochen zu geschehen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt einem aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Wahlleiters (Mitglied).

- (5) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Über die Annahme dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Für später eingehende Anträge ist der Dringlichkeitsbeschluss nach § 23 dieser Satzung erforderlich.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschrieben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

§ 21

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- f) Beschluß über die Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen
- g) Beschluß über die Auflösung des Vereines

§ 22

Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr, der Jahreshauptversammlung, muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Gesamtvorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beitragsordnung
- h) Verschiedenes.

§ 23

(Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Eine entsprechende Feststellung ist bei Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter zu treffen und in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (3) Eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse, die
 - a) eine Satzungsänderung
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) die Annahme eines Dringlichkeitsantrages
 - d) die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder
 - e) die Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen
 - f) die Auflösung des Vereines
 zum Inhalt haben.

In allen anderen Fällen entscheidet bei Beschlußfassungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt diese Stichwahl für beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist unter Berücksichtigung des § 25 dieser Satzung zulässig. Vor einer Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt auch annehmen.
- (5) Die Abstimmungen bei zu fassenden Beschlüssen und die Wahlen sind öffentlich, wenn nicht fünf anwesende stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Diesem Verlangen muß entsprochen werden. Werden für ein Amt zwei oder mehr Vorschläge abgegeben, so hat eine geheime Wahl stattzufinden.

§ 24 (Kassenprüfer)

Zwei Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereines. Sie haben den Jahresabschluß rechnerisch, bestands- und belegmäßig und soweit möglich, auch sachlich zu prüfen. Im Laufe eines Geschäftsjahres müssen sie wenigstens eine unvermutete Prüfung vornehmen. Weitere Prüfungen stehen in ihrem Ermessen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind ihnen, soweit das zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüfer werden von der Jahresversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet einer von ihnen aus. Eine Wiederwahl ist nach sechs Jahren möglich. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder und mindestens 18 Jahre alt sein; sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 25 (Vereinigung)

Die Vereinigung mit einem anderen Verein oder anderen Vereinen kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 26 (Auflösung des Vereines)

- (1) Im Falle der Auflösung beschließt die Versammlung auch unter Beachtung der Satzungsbestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei ist sicherzustellen, daß der Verein im Vereinsregister gelöscht und daß das vorhandene Vermögen nur zu gemeinnützigen, der Förderung des Sports dienenden Zwecken verwendet wird.
- (2) Der Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27 (Ehrungen, ...)

- (1) Mitgliedschaft in der „Freien Turnerschaft“ Dützen e.V. (durch den Vorstand)
 - für 25 Jahre = silberne Ehrennadel des Vereines
 - für 40 Jahre = goldene Ehrennadel des Vereines
 - für 50 Jahre = Urkunden und Treuenadel des Vereines
- (2) Geburtstage (Gratulationen durch den Ältestenrat)
 - Alle runden Geburtstage (70, 75, etc.) = Gratulation mit Blumenstrauß

(3) Todesfall = Anzeige in einer lokalen Zeitung

§ 28

Der geschäftsführende Vorstand der „Freien Turnerschaft“ Dützen e.V. wurde von der Jahreshauptversammlung am 28.02.2003 mit der Aufarbeitung der Satzung beauftragt. Diese aufgearbeitete Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

§ 29

Die bisher bestehende Satzung der „Freien Turnerschaft“ Dützen e.V. wird mit Wirkung vom heutigen Tage für ungültig erklärt.

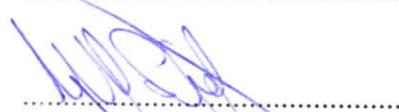
Dützen, den 02.04.2014


.....
Gerd Malinowski
(1. Vorsitzender)

Erhard Weidner (2. Vorsitzender)


.....

Ulf Seifert (3. Vorsitzender)


.....

Volker Seifert (Geschäftsführer)


.....

Volker Seifert (Hauptkassierer)


.....